



LAND

OBERÖSTERREICH



Beilage zu Wi-2015-153848/1-Roi

Richtlinien des Landes Oberösterreich

Leerverrohrungsförderung

für ultraschnelles

BREITBAND-GLASFASER-INTERNET (FTTH)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Zielsetzung	3
3. Förderungsgegenstand	4
4. FörderungswerberInnen	4
5. Förderungsvoraussetzungen	4
6. Art und Höhe der Förderung	5
7. Antragstellung und Verfahren	6
8. Allgemeine Bestimmungen	6
9. Laufzeit	8

1. Präambel

Die österreichische Bundesregierung will im Rahmen der „digitalen Offensive“ und auf Basis der Breitbandstrategie 2020 die Verfügbarkeit von Breitbandinfrastruktur verwirklichen. Ein Bündel an Förderungsinstrumenten soll dazu beitragen, dass bis 2020 nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) zur Verfügung stehen.

Das Leerverrohrungsprogramm BBA2020_LeRohr unterstützt die österreichische Zielsetzung, bis 2018 in den Ballungsgebieten (70% der Haushalte) und bis 2020 nahezu flächendeckend die Versorgung der Bevölkerung mit Breitband-Hochleistungszugängen zu ermöglichen. Durch die Bereitstellung von Leerverrohrungen mit oder ohne Kabel in vorrausichtlich langfristig unterversorgten oder qualitativ schlecht versorgten Gebieten Österreichs wird der Aufbau eines Breitbandnetzes, über welches Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können, unterstützt.

Darüber hinaus soll zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich im Rahmen der „Wachstumsstrategie für Oberösterreich“ besonders der Breitbandausbau mit ultraschnellem Glasfaser-Internet (FTTH) in Oberösterreich vorangetrieben werden.

Im Rahmen dieser „Leerverrohrung für ultraschnelles BREITBAND-GLASFASER-INTERNET (FTTH)“-Richtlinie des Landes Oberösterreichs soll das Leerverrohrungsprogramm BBA2020 der Bundesregierung beim Ausbau von FTTH Projekten weiter verstärkt und der Ausbau nachhaltiger Hochleistungsinfrastruktur unterstützt werden. Durch diese strategische Maßnahme wird die Erschließung Oberösterreichs mit Glasfasernetzen, vor allem die „last mile“ zum Endverbraucher, zusätzlich beschleunigt.

2. Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Investitionen betreffend die Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel zu fördern, um die Herstellung von ultraschnellen Internetverbindungen in Oberösterreich voranzutreiben.

Die Förderung dieses Programmes (in der Folge kurz "Leerverrohrung für BREITBAND FTTH") umfasst die Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet (FTTH).

3. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ sind die einmaligen Kosten für die zur Errichtung und Herstellung von FTTH-Anschlüssen notwendige passive Infrastruktur. Ausgangspunkt dieser Errichtung ist der nächstgelegene POP des FTTH-Zugangs-Providers (Leitungsprovider oder Internetprovider), Endpunkt ist der Endkundenübergabepunkt. Förderbare Kosten sind Investitionskosten für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit und ohne Kabel, darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) inklusive Verlegung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive deren Einbau, Kosten für passive Einrichtungen von Verteilern und Ortszentralen.

4. FörderungswerberInnen

Förderungswerber sind Bewerber um zweckgebundene Zuwendungen i.S.d. § 4a TKG, die zumindest Bereitsteller von Kommunikationsnetzen i.S.d. § 3 Z 2 TKG sind.

Sofern es sich beim Bewerber nicht um eine Gemeinde handelt, die sich für einen Zweckzuschuss i.S.d. § 4a 2. Gedankenstrich TKG für die Errichtung oder den Betrieb von Leerrohren zum Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation bewirbt, können Förderungen im Sinne des § 4a 1. Gedankenstrich TKG an außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen (inkl. Gemeindeverbände) mit Niederlassung in Österreich gewährt werden.

5. Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 5.1. Ein abgeschlossener Fördervertrag mit der Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG) im Rahmen des Leerverrohrungsprogrammes BBA2020_LeRohr.
- 5.2. Schwerpunkt Last Mile FTTH, d. h. 50% der Kosten müssen im Bereich der Last Mile (FTTH) liegen.
- 5.3. Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden können und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1

Gbit/s symmetrisch dediziert für den zukünftigen Endkunden (kein sharing mit anderen Kunden, keine Überbuchung des Anschlusses) ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.

- 5.4. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle des Bundes in ihrem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsansuchens genannte Datum.

Förderbare Aufwendungen des Fördernehmers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen auf Ersuchen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

- 5.5. Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien werden ausschließlich unter der Bedingung gewährt, dass das zu fördernde Projekt auch im Rahmen des Leerverrohrungsprogrammes BBA2020_LeRohr eingereicht, positiv bewertet und ein Förderangebot seitens der Förderabwicklungsagentur des Bundes gelegt wurde.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Förderung der Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internet-Leerverrohrungen im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ beträgt max. 20 % der einmaligen vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 200.000,00 EUR pro Projekt¹, die Mindestförderhöhe 4.000,00 EUR pro förderbarem Vorhaben des Förderwerbers.

¹ Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinien ist auf das Förderungsgebiet bzw. Teile desselben innerhalb einer Gemeindefläche bezogen; im Zuge überregionaler Planungen können förderbare Vorhaben mehrere Projekte (Gemeinden) umfassen, wenn diese innerhalb des Ausschreibungsgebiets liegen.

7. Antragstellung und Verfahren

Die Förderungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien sind ergänzende Zuschüsse zum Leerverrohrungsprogramm BBA2020_LeRohr, in dessen Rahmen mindestens einmal jährlich durch die Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG) ein Aufruf zur Einreichung (Call) von förderbaren Vorhaben durchgeführt wird.

Unter Einhaltung der zentralen Auflage, dass ein Förderansuchen bei Aufruf zur Einreichung im Rahmen des Leerverrohrungsprogrammes BBA2020_LeRohr eingebracht wird, kann gleichzeitig ein Förderantrag im Rahmen dieser Richtlinien „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ eingebracht werden.

Dieser Förderantrag muss unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars **vor Enden des Aufrufs zur Einreichung (Calls)** beim

*Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at*

eingelangt sein.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Nach Vorlage des positiven Prüfergebnisses der Endabrechnung von der Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG), des von der Abwicklungsstelle genehmigten Endberichts und der GIS-Daten des umgesetzten Projekts im KML-Dateiformat erfolgt die formale und sachliche Prüfung nach diesen Richtlinien. Der Förderungsbetrag wird anschließend auf das angegebene Konto des Förderwerbers überwiesen.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogrammes nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

8.2. Die inhaltliche und beihilfenrechtliche Grundlage dieser Richtlinien „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ ist die notifizierte „Sonderrichtlinie BBA2020_LeRohr des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung (Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm)“ in der geltenden Fassung. Sämtliche Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie BBA2020_LeRohr haben auch für die vorliegenden Richtlinien in vollem Inhalt und Umfang Gültigkeit.

8.3. Der/die FörderungswerberIn muss sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von 7 Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird.

Der/die FörderungswerberIn unterliegt während der Betriebspflicht einem Veräußerungsverbot im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens.

Der/die FörderungswerberIn darf innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens seine/ihre Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagern.

8.4. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

8.5. Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der

Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere Internet, veröffentlicht werden dürfen.

- 8.6. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Serviceangebote / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Serviceangebote/Foerderungen)).
- 8.7. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 8.8. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

9. Laufzeit

Die Richtlinien „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ in der vorliegenden Fassung treten rückwirkend mit 14. Juni 2016 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 31. Dezember 2018 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, eingebracht werden.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Wirtschaftslandesrat